

Positionspapier des DGPPN-Referates Psychotherapie
09.01.2024

Organisation der psychotherapeutischen Weiterbildung in Weiterbildungsverbänden (WBV)

Hintergrund

Psychotherapie ist ein integraler Bestandteil der Behandlung von Menschen mit psychischen Störungen. Die Mehrzahl der psychisch Erkrankten, sowohl ambulant als auch stationär, sind ausschließlich, oder zusätzlich zu anderen Maßnahmen, psychotherapeutisch zu behandeln.

Die Weiterbildungsordnungen für den Beruf des Psychotherapeuten, sei es für Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder für den Zusatztitel Psychotherapie, fordern eine verfahrensspezifische Weiterbildung und geben eine detaillierte, umfangreiche Liste von Weiterbildungsleistungen vor, die verbindlich umzusetzen sind.

Die Anstellung von ärztlichen Weiterbildungsteilnehmern an den Kliniken, dient zunächst einmal der Patientenversorgung beispielsweise gemäß der PPP-Vorgaben und nicht der Weiterbildung. Die Weiterbildung betrifft nicht den Arbeitsvertrag, sondern basiert auf einem privatrechtlichen Verhältnis zwischen Weiterbildungsbefugtem und Weiterzubildendem.

Die Weiterbildungsordnungen verlangen eine Reihe von Elementen, die grundsätzlich oder wegen organisatorischer oder personeller Gegebenheiten nicht vollständig klinikintern durchzuführen sein können. Beispiele sind Selbsterfahrung, Balint/IFA-Gruppen oder Langzeittherapien mit bis zu 50 Sitzungen pro Patienten. Auch die Theorie Weiterbildung sollte curricular aufgebaut sein, was die Zusammenführung mehrerer Weiterbildungskandidaten aus unterschiedlichen Kliniken erforderlich machen kann. Es werden Supervisionen gefordert mit speziell qualifizierten Supervisoren.

Die Größe, Struktur und Zahl der Weiterbildungsassistenten vieler psychiatrischer Kliniken machen es schwierig, die geforderten Weiterbildungsleistungen inhaltlich und formal korrekt anzubieten.

Zusammenfassend gilt, dass für eine Weiterbildung zum Facharzt ein Verbund mehrerer Kliniken, bzw. mit externen Kooperationspartnern und Weiterbildungsinstituten hilfreich, wenn nicht unabdingbar sein kann.

Dabei stellen sich eine Reihe von Problemen bzgl. der Organisation, rechtlichen Vereinbarungen, Vergütung und Verantwortlichkeiten. Im Folgenden sollen wesentliche Strukturmerkmale einer klinikübergreifenden Weiterbildung dargestellt werden, d.h. eines „Weiterbildungsverbands (WBV)“. Dieser kann mehrere Kliniken, niedergelassene Ärzte oder Weiterbildungsinstitute einschließen.

Vorschläge für eine Organisation der psychotherapeutischen Weiterbildung in Weiterbildungsverbänden (WBV)

1. Der WBV kann natürliche sowie juristische Personen umfassen.
(Erläuterung: Die folgenden Punkte sollten Gegenstand des Vertrags zwischen den Kooperationspartnern des WBV sein.)
2. Die Mitglieder eines WBV können unterschiedliche Funktionen haben.
(Erläuterung: Die Mitglieder können Weiterbildungsassistenten anstellen [WB-Stätten] sei es an einer Klinik, in der Praxis eines Niedergelassenen oder in einem Institut, sie können aber auch nur ausgewählte WB-Leistungen erbringen, wie z. B. Selbsterfahrung oder Fallsupervisionen.)
3. Es ist die Rechtsform des WBV zu klären.
(Erläuterung: Der Weiterbildungsverbund sollte z.B. in Form eines Vereins, oder einer GmbH, oder organisatorisch vertreten durch eine Klinik, oder ein Psychotherapieinstitut, mit allen anderen Teilnehmer Verträge abschließen. Dies muss ermöglichen, mit den Kooperationspartnern, Weiterbildungsteilnehmern, Dozenten und Supervisoren Verträge abzuschließen, Einnahmen und Ausgaben inkl. der steuerlichen und sozialrechtlichen Regelungen abzuwickeln, und auch Anstellungsfragen zu klären.)
4. Je nach regionaler Gegebenheit kann die Organisation eines Weiterbildungsverbands in Kooperation mit einem staatlich und kassenrechtlich anerkannten Psychotherapie-Ausbildungsinstitut erfolgen.
(Erläuterung: Derartige Psychotherapieinstitute sind bundesweit vorhanden, d.h. auch in räumlicher Nähe zu psychiatrischen Kliniken in ländlichen Regionen. Die Psychotherapieinstitute sollten als ärztliche Weiterbildungsstätte staatlich und durch die Ärztekammer anerkannt sein.)
5. Es ist ein Kooperationsvertrag zwischen den Partnern des WBV abzuschließen.
(Erläuterung: Es sind die Aufgaben, Pflichten und Rechte der einzelnen Kooperationspartner zu benennen.)
6. Seitens der Kliniken, niedergelassenen Therapeuten und Institute ist dieser Kooperationsvertrag von den Weiterbildungsbefugten und den Verwaltungsleitern zu unterzeichnen.
(Erläuterung: Die Verwaltungsleiter sind für die arbeitsrechtlichen und nutzungsrechtlichen Aspekte zuständig, die Weiterbildungsbefugten für die fachlichen Aspekte)

7. Der WBV, d.h. die kooperierenden Kliniken und/oder die externen Einrichtungen bzw. Institute müssen eine zweckdienliche Infrastruktur vorhalten und deren Nutzung vertraglich regeln.
(Erläuterung: Dies umfasst Räumlichkeiten für die Durchführung von Theorieseminaren und Fallbehandlungen, eine Bibliothek, Testarchiv, eine Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung, technische Geräte zur Aufzeichnung von Behandlungsstunden zur Supervision, etc. Die Lehrveranstaltungen und Fallbehandlungen können in Räumen der Partner des WBV durchgeführt werden. Ggf. ist zu klären, ob Nutzungsabgaben abzuführen sind)
8. Es ist zu klären, an welcher Weiterbildungsordnung (WBO) und in welchem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren die Weiterbildung erfolgt.
(Erläuterung: Der Weiterbildungsverbund muss nach der geltenden Gesetzeslage und den Vorgaben der WBO eine verfahrensspezifische Weiterbildung ermöglichen, d.h. entweder in tiefenpsychologisch/analytischer Psychotherapie, oder in Verhaltenstherapie oder systemischer Psychotherapie. Sollte ein WBV mehrere Weiterbildungsgänge anbieten, dann müssen dennoch verfahrensspezifische Curricula durchgeführt werden. Es ist für jeden Weiterbildungsassistenten festzuschreiben, in welchem Verfahren er weitergebildet wird.)
9. Die Weiterbildung erfolgt unter Leitung des, von der zuständigen Kammer ermächtigten, Weiterbildungsbefugten an der Weiterbildungseinrichtung.
(Erläuterung: Die Verantwortung für die Weiterbildung des einzelnen Teilnehmers obliegt den Weiterbildungsbefugten der WB-Einrichtung, an der ein Teilnehmer angestellt ist. Im Weiterbildungsverbund stehen unterschiedliche Teilnehmer unter der Anleitung unterschiedlicher Befugter.)
10. Die Weiterbildung an kooperierenden Weiterbildungsinstituten steht unter der Fachaufsicht eines Weiterbildungsbefugten am Institut, der ebenfalls von der zuständigen Kammer eine Weiterbildungsbefugnis in Psychotherapie haben muss.
(Erläuterung: In der Leitung externer Weiterbildungseinrichtungen bzw. -institute sollte ein von der Ärztekammer zur Weiterbildung in Psychotherapie befugter Arzt tätig sein. Auch an Dritte delegierte Teile der Weiterbildung müssen unter der unmittelbaren Aufsicht eines Weiterbildungsbefugten stehen. Die an externen Einrichtungen durchgeführten Leistungen müssen dann in einem zweiten Schritt in das abschließende Weiterbildungszeugnis des primär Weiterbildungsverantwortlichen an der Klinik eingefügt werden.)
11. Die Inhalte der Weiterbildung sind zwischen den Beteiligten abzustimmen.
(Erläuterung: Im WBV wird festgelegt, welche Theorieeinheiten seitens der Klinik im Rahmen der hausinternen Weiterbildung erbracht werden und welche durch den WBV. Wege- und Nebenzeiten sollten im Interesse der Weiterbildungskandidaten möglichst vermieden werden.)

12. Es besteht die Möglichkeit, Patienten der Kliniken, der angeschlossenen Institutsambulanzen oder anderer Partner zu behandeln.
13. Es können Patienten eines Partners in Räumen eines anderen Partners behandelt werden
(Erläuterung: Es muss jeweils vertraglich geklärt werden, dass die Räume des Partners offiziell als externe Behandlungsstätte anerkannt sind.)
14. Psychotherapeutische Krankenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung, die Klinikmitarbeiter im Rahmen ihrer klinischen Aufgaben durchführen, können von externen Supervisoren aus dem WBV begleitet werden.
(Erläuterung: Bei Weiterbildungssupervisionen, die Klinikpatienten einbeziehen, muss das Verhältnis von Supervisor zu den Klinikverantwortlichen geklärt sein. Die Klinikverantwortlichen haben grundsätzlich ein Recht zu entscheiden, wer an der Weiterbildung der Klinikärzte mitwirkt. Die Weiterbildungsteilnehmer haben nicht das Recht, sich nach eigenem Wunsch Weiterbildende zu suchen, da die Weiterbildung unter der Gesamtverantwortung des Weiterbildungsbefugten steht.)
15. Der WBV garantiert, dass die Supervisoren die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen.
(Erläuterung: Der Weiterbildungsverbund muss sicherstellen und ggfls. auch jederzeit gegenüber den Kammern belegen können, dass alle an der Weiterbildung beteiligten Supervisoren über die erforderliche Fachqualifikation verfügen.)
16. Die Supervisoren werden durch den WBV verpflichtet, alle Regeln der Schweigepflicht einzuhalten und keine Nebenkrankengeschichten anzulegen.
17. Die vom WBV entsandten Supervisoren haben an den Kliniken den Status eines Konsiliariums. Soweit sie die Behandlung von Patienten der Klinik begleiten, haben sie das Recht, über Sachverhalte der Patienten und der laufenden Behandlungen informiert zu werden. Sie beraten die Therapeuten bzgl. der Behandlung mit Schwerpunkt auf den psychotherapeutischen Interventionen. Sie haben kein Recht, unmittelbar in die Behandlung einzugreifen.
(Erläuterung: Bei Supervisionen, die durch Externe durchgeführt werden und z.B. Klinikpatienten einbeziehen, muss gesichert sein, dass keine Datenschutzprobleme auftreten, da Patienten- und Klinik Sachverhalte an Personen weitergegeben werden, die nicht unmittelbar in die Behandlung einbezogen sind. Der Weiterbildungsverbund muss für die eingesetzten Dozenten und Supervisoren mit den Verwaltungen und ärztlichen Weiterbildungsbefugten vertraglich klären, dass diese in der Funktion von Konsiliarium an der Klinik tätig werden dürfen, d.h. von den Weiterbildungsteilnehmern über Klinikinterne und über Patienten informiert werden dürfen und dazu auch Stellung nehmen dürfen, ohne in die gegebenen Leitungs- und Verantwortungsstrukturen einzugreifen.)

18. Die Verantwortung für die Patientenbehandlung verbleibt ausschließlich bei der fachlichen Leitung und ihren Vertretern in den Kliniken bzw. der Instituts-Ambulanz.
(Erläuterung: Bei Supervisionen muss gesichert sein, wer welche Verantwortungen bzgl. der Patientenbehandlungen hat, d.h. welche Institution für die Patienten haftet, wer für die Fachaufsicht verantwortlich ist. Grundsätzlich darf die Verantwortung der Klinikleiter nicht in Frage gestellt wird)
19. Der fachlichen Leiter der WB-Einrichtungen sind zu informieren, welche ihrer Patienten unter Supervision von wem behandelt werden. Sie können in die psychotherapeutische Behandlung jederzeit eingreifen oder sie abbrechen. Auch für supervidierte psychotherapeutische Behandlungen sind über die Behandlung Einträge in die Krankengeschichten entsprechend den geltenden Regeln zu machen.
(Erläuterung: Eine Fallsupervision schafft keine Sondersituation bzgl. der sonst geltenden Aufsichtsregeln. Die Verantwortlichkeiten für die Patientenbehandlung, gemäß den Regelungen der jeweiligen Einrichtung, bleiben unberührt.)
20. Die Vergütung von Weiterbildungsbehandlungen ist zu regeln.
(Erläuterung: Inwieweit Weiterbildungsteilnehmer für die Weiterbildungstherapien vergütet werden, bzw. diese in ihrer Arbeitszeit durchführen dürfen, hängt von den konkreten Rahmenbedingungen ab. In Psychiatrischen Institutsambulanzen steht üblicherweise kein hinreichend vergütetes Zeitkontingent zur Verfügung. Eine Reihe der Psychotherapieinstitute hat die Möglichkeit, Fallbehandlungen mit den Krankenkassen abzurechnen. Dies ermöglicht, den Weiterbildungsteilnehmern eine Vergütung für ihre Behandlungen zukommen zu lassen. Diese Behandlungen erfolgen dann in Nebentätigkeit. Die Weiterbildungsteilnehmer haben dann eine Nebentätigkeitserlaubnis der Klinik einzuholen.)
21. Die Bezahlung der Theorieveranstaltungen, Supervisionen oder Selbsterfahrungsveranstaltungen ist zu klären.
(Erläuterungen: Es ist vertraglich zwischen den Kooperationspartnern zu klären, wer welche Kosten übernimmt. Soweit die Weiterbildungseinrichtungen Kosten trägt ist dies ggfls. im Arbeitsvertrag mit dem Teilnehmer zu präzisieren im Sinne einer Gehaltszusatzleistung. Falls niemand sonst die Kosten übernimmt, sind mit den WB-Teilnehmern Kostenverträge abzuschließen.)
22. Die Verwaltung von Behandlungshonoraren, Theoriekosten oder Lehrhonoraren erfolgt durch den WBV.
(Erläuterung: Soweit finanzielle Angelegenheiten abzuwickeln sind [Honorarabrechnungen, Kostenerstattungen u.a.] ist dies durch Klinikverwaltungen zumeist nicht zu leisten und bedarf wegen der Kleinteiligkeit ebenfalls einer externen Organisation. Dabei sind auch Steuerregelungen, Sozialabgaben und Anstellungsaspekte (z.B. Scheinselbstständigkeit) zu beachten.)

23. Die Balint/IFA-Gruppen sollen bevorzugt der Besprechung von Problemen mit Patientenbehandlungen dienen, die von den Weiterbildungsteilnehmern im Rahmen ihrer klinischen Aufgaben durchgeführt werden.
(Erläuterung: Es ist fachlich und inhaltlich zwischen Balintgruppen und IFA-Gruppen zu unterscheiden. Während die Balintgruppen eher therapeutenorientiert sind, wird in IFA-Gruppen (Interaktionelle Fallsupervision) eine Supervision von aktuellen Problemen mit wechselnden Patienten durchgeführt, weshalb sie auch als Teamsupervision durchgeführt werden können.)
24. Die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ist durch Anwesenheitslisten zu dokumentieren.
(Erläuterung: Zum Schutz der Teilnehmer bei Nachfragen der Kammern ist jede Therapie-, Behandlungs- und Supervisionsstunde mit Datum und Unterschrift zu belegen. Diese Dokumentation ist durch den WBV zu archivieren.)
25. Änderungen in der Leitung der Kliniken, oder des Instituts, oder der niedergelassenen Therapeuten und Änderungen in den Zulassungen durch die Kammern, oder die Landesbehörden, sind dem WBV unverzüglich mitzuteilen.

Korrespondenzadresse

Prof. Dr. med. Andreas Meyer-Lindenberg
DGPPN-Präsident
Reinhardtstr. 29
10117 Berlin
Telefon: 030 240 4772 0
E-Mail: praesident@dgppn.de